Bebauungsplan „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“, Stadt Kornwestheim

•

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

•

Bericht

Auftraggeber

STADT KORNWESTHEIM

Stadt Kornwestheim

Auftragnehmer

planbar güthler

Planbar Güthler GmbH

Bebauungsplan „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“, Stadt Kornwestheim

•

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

•

Bericht

Bearbeitung:
M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler
M.Sc. Biol. Jasmin Fidyka
M.Sc. Geogr. Tim Stark

verfasst: Ludwigsburg, 29.09.2017

.....

Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber

STADT KORNWESTHEIM

Stadt Kornwestheim

Jakob-Sigle-Platz 1 • 70806 Kornwestheim

Fon: 07154/202-0 • Fax: 07154/2020-8710
E-Mail: office@kornwestheim.de • Internet: www.kornwestheim.de

Auftragnehmer

planbar güthler

Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 2

3 Methodik der Untersuchung 4

4 Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung 5

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 5

4.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie 5

4.3 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7

5 Wirkungen des Vorhabens 9

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung 10

7 Maßnahmen zur Vermeidung 14

8 Zusammenfassende Beurteilung 15

9 Literaturverzeichnis 16

10 Anhang 17

10.1 Rechtliche Grundlagen 17

Anlage 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets in der Stadt Kornwestheim 2

Abbildung 2: Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“, Stadt Kornwestheim 3

Abbildung 3: Gehölzbestand im nördlichen und östlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten..... 8

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen 9

Tabelle 3: Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Baumaßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus 10

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Kornwestheim plant für den Bereich einer öffentlichen Grünfläche (Ecke Remsstraße / Neckarstraße) die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“ sollen die bauliche Entwicklung der genannten Flurstücke regeln. Mit der Realisierung des Bebauungsplans erfolgen daher im Wesentlichen Eingriffe in Gehölzbestände und einer Gras-/Krautflur. Mit diesen Eingriffen könnten schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden sein. Diesbezüglich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Hierfür wurden die o.g. Flurstücke hinsichtlich geeigneter Habitatstrukturen untersucht und auf Basis der Ergebnisse eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erarbeitet.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung des Bauvorhabens gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden CEF-Maßnahmen notwendig. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Stadt Kornwestheim hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse befindet sich im Osten der Stadt Kornwestheim (vgl. Abbildung 1) und umfasst die Flurstücke Nr. 2655 und 6858 mit einer Fläche von ca. 2.000 m².

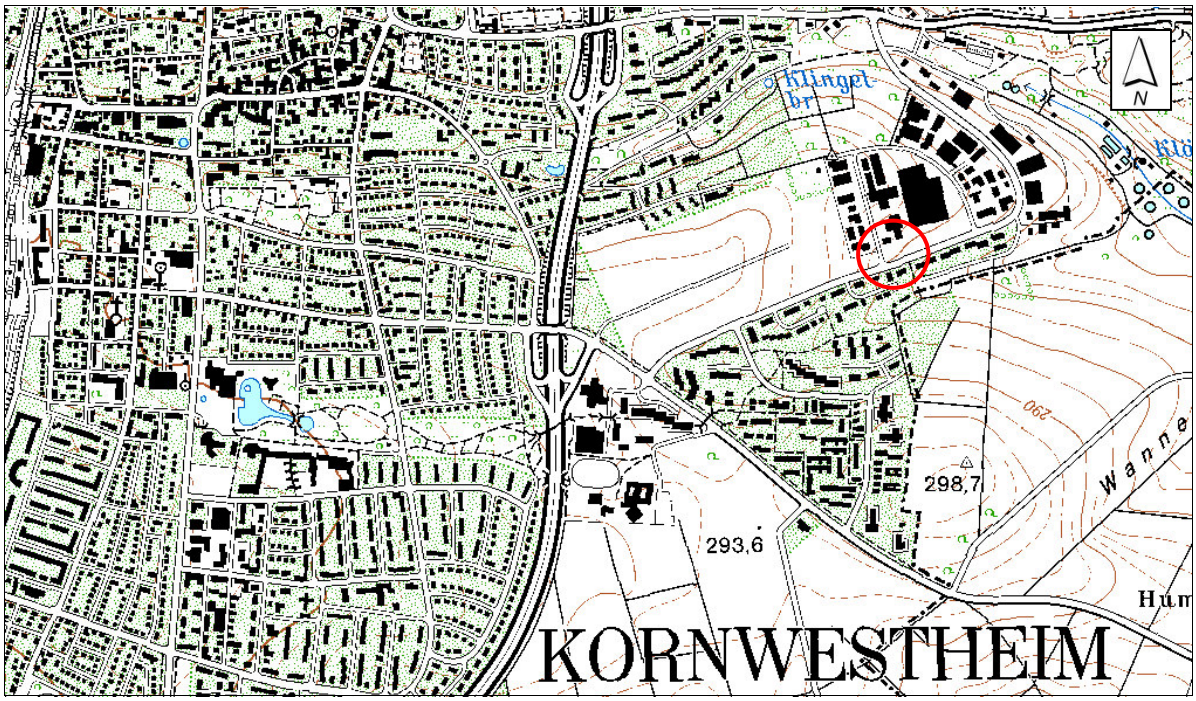

Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) in der Stadt Kornwestheim
Quelle: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet wird im Westen von der Remsstraße und im Süden von der Neckarstraße begrenzt. Im Osten und im Norden schließt an das Untersuchungsgebiet die Wohn- bzw. Gewerbebebauung der Stadt Kornwestheim an (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“, Stadt Kornwestheim (rote Linie)
Quelle: Stadt Kornwestheim, Fachbereich Stadtplanung

Das Untersuchungsgebiet selbst wird im westlichen, nördlichen sowie östlichen Teilbereich von einem dichten Gehölzbestand mit Birken, Kiefern, Roteichen, etc. dominiert. Zudem stocken entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze Einzelbäume. Eine artenarme Gras-/Krautflur erstreckt sich bis in das Zentrum des Untersuchungsgebiets.

3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Zuge einer Geländebegehung am 05.09.2017 wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume – mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, heimische Brutvogelarten) – untersucht.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze wurden gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel sowie baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende (xylobionte) Käferarten darstellen können. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester geachtet. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Das Gebiet wurde zudem nach Biotopstrukturen abgesucht, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländedaten wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und die einheimischen Brutvögel erstellt.

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, ihrer artspezifischen Standortansprüche und der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

4.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Fledermäuse/Säugetiere
Im Untersuchungsgebiet fanden sich keine Gehölze mit relevanten Strukturen wie Rindenspalten oder Baumhöhlen, die sich als potenzielle Quartiere für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermäuse eignen. Baubedingte Störungen von im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Fledermäusen (an umliegenden Bestandsgebäuden bzw. Gehölzen) sind nicht zu erwarten, da die im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) als Kulturfolger eine relativ hohe Störungstoleranz gegenüber Lärm aufweisen. Zudem wechseln die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten ihre Quartiere häufig, weshalb sie für die Dauer der Bauarbeiten auf weniger gestörte Quartiere ausweichen können. Das Untersuchungsgebiet stellt mit den Gehölzen und den artenarmen Gras-/Krautfluren ein für Fledermäuse geeignetes Jagdhabitat dar. Aufgrund der geringen Größe besitzt der Vorhabensbereich selbst jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse und wird vermutlich von den Tieren v.a. auf dem Transferflug zwischen ihren Quartieren im Siedlungsbereich und ausgedehnten Jagdhabitaten außerhalb des Siedlungsraums genutzt. Daher stellt das Untersuchungsgebiet für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine erhebliche Betroffenheit der Tiergruppe Fledermäuse ist folglich nicht gegeben, weshalb sie im Weiteren nicht näher betrachtet wird.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetiere kommen aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder ihrer Lebensraumansprüche im Gebiet nicht vor. Sie sind folglich nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Reptilien
Während der Gebietsbegehung konnten - trotz geeigneter Witterungsbedingungen - keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien gemacht werden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podacris muralis*). Ein Vorkommen von Schlingnatter und Mauereidechse wird jedoch unwahrscheinlich erachtet, da das Untersuchungsgebiet inmitten des Siedlungsraums liegt, ohne direkten Kontakt zu geeigneten Lebensräumen. Im Übergang zwischen artenarmer Gras-/Krautflur und dichtem Gehölzbestand besteht ein schmaler Streifen lückiger Gras-/Krautvegetation, der sich prinzipiell als Lebensraum für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, eignet. Der flächenmäßig größere Teil des offenen Bereichs besteht aus überwiegend strukturarmer, dichter Gras-Krautvegetation, die sich als Jagdhabitat für die Zauneidechse nur mäßig eignet. Aufgrund des Fehlens blühender Stauden und Wildkräuter ist die Qualität der Fläche hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) nicht sonderlich hoch. Zudem muss aufgrund der Lage an Straßen und Gehwegen von einer hohen Störung durch Hunde und Spaziergänger ausgegangen werden. Sonderstrukturen, die von der Zauneidechse als Sonnenplatz oder Versteckmöglichkeit genutzt werden können, fehlen. Zudem wird der

Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche regelmäßig gepflegt und dementsprechend häufig gemäht. Der üppige Gehölzbestand ist zu dicht und dementsprechend zu verschattet, als dass er im Allgemeinen von Reptilien als Lebensraum genutzt werden kann. Durch die suboptimalen Habitatbedingungen innerhalb des Untersuchungsgebiets erscheint ein Vorkommen von Reptilien höchst unwahrscheinlich. Daher wird die Tiergruppe Reptilien im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Libellen kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.3 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten freibrütenden Vogelarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Abbildung 3). Zusätzlichen dienen diverse Vogelnährgehölze wie Haselnuss und Hartriegel sowie die offenen Gras-/Krautfluren als Nahrungsquelle für Vögel.

Abbildung 3: Gehölzbestand im nördlichen und östlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets (Blickrichtung Nordost)

An den Gehölzen im Untersuchungsgebiet wurden weder Höhlen noch Spalten (in Holz oder Borke) festgestellt, die höhlenbrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Zudem befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Gebäude, die für gebäude- oder nischenbrütende Vogelarten als potenzielle Brutstätte fungieren könnten. Das Untersuchungsgebiet eignet sich daher nicht als Bruthabitat für Höhlen- und Gebäudebrüter. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der betroffenen Fläche und da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungsflächen anschließen, ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für die Arten auszugehen. Da keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen und die im Siedlungsraum potenziell vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störung vertragen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Höhlen- und Gebäudebrütern nicht zu erwarten. Daher werden diese Gilden im Weiteren nicht berücksichtigt.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche ist somit ein mögliches Brutvorkommen von insgesamt 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet denkbar, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der Arten aufgrund der Habitatausstattung unterschiedlich zu bewerten ist (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Brutverhalten**
Amsel	*Turdus merula*	f, g, n
Buchfink	*Fringilla coelebs*	f
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	f, (h), (g)
Elster	*Pica pica*	f
Girlitz	*Serinus serinus*	f
Grünfink	*Carduelis chloris*	f
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	f
Rabenkrähe	*Corvus corone*	f
Ringeltaube	*Columba palumbus*	f
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	f
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	f
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	g, f
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	n, f

Brutverhalten
g Gebäudebrüter
f Freibrüter
h Höhlenbrüter
n Nischenbrüter
() eher seltenes Brutverhalten

Die geplanten Baumaßnahmen können somit Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten aus der Gilden der Freibrüter haben. Daher werden insgesamt 13 potenziell vorkommende Vogelarten im Weiteren näher betrachtet.

5 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 2 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Baufeldräumung und der folgenden Neubebauung sowie ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt. Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind hingegen in der Regel dauerhaft und betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen

Wirkfaktoren	**Wirkungsweise**	**Betroffene Arten/ Gruppen**
Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungs-, Lager- oder Arbeitsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Entfernung von Gehölzen im Zuge der Baufeld-räumung	Beschädigung, Zerstörung und Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten	• Vögel
	Verletzung, Tötung und Beschädigung besonders oder streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Aufzuchtzeit	• Vögel
Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Dauerhafte Flächeninan-spruchnahme durch Ver-siegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten oder anderen wichtigen Teilhabitaten	• Vögel
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Die neue Nutzungsweise des Vorhabensbereichs durch das geplante Bauvorhaben stellt im räumlichen Zusammenhang keine wesentliche Veränderung dar. Demzufolge sind durch das Vorhaben keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.	

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das geplante Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitate als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Tiergruppe Vögel.

Tiergruppe Vögel

Im Untersuchungsgebiet befinden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen für freibrütende Vogelarten. Für alle potenziell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten der o.g. Gilde muss mit einer möglichen Betroffenheit gerechnet werden. Entsprechend der Verbreitung sowie der Habitatansprüche der heimischen Vogelarten ist ein Vorkommen von 13 Arten im Untersuchungsgebiet denkbar (vgl. Tabelle 3).

Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten, in Europa natürlich vorkommenden Vögel besonders geschützt. Folglich muss die Betroffenheit der Arten durch die möglichen Baumaßnahmen überprüft werden. Dies erfolgt getrennt nach dem Brutverhalten der Vogelarten in den nachfolgenden Formblättern für Europäische Vogelarten (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011) (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Einheimische Brutvogelarten, die potenziell von den möglichen Baumaßnahmen betroffen sind sowie deren Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BG	RL BW	RL D	Brutverhalten	Trend
Amsel	*Turdus merula*	1	b	*	*	**f**	+1
Buchfink	*Fringilla coelebs*	1	b	*	*	**f**	-1
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	1	b	*	*	**f**	0
Elster	*Pica pica*	1	b	*	*	**f**	0
Girlitz	*Serinus serinus*	1	b	*	*	**f**	-1
Grünfink	*Carduelis chloris*	1	b	*	*	**f**	0
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1	b	*	*	**f**	+1
Rabenkrähe	*Corvus corone*	1	b	*	*	**f**	0
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	b	*	*	**f**	+2
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1	b	*	*	**f**	0
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1	b	*	*	**f**	0
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	1	b	*	*	**f**	-2
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	1	b	*	*	**f**	0

RL BW **Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs** (BAUER et al. 2016)
RL D **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands** (GRÜNEBERG et al. 2015)
* ungefährdet

VRL **EU-Vogelschutzrichtlinie** (VRL)
1 Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

BG **Bundesnaturschutzgesetz**
b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Brutverhalten (der **fett** markierte Buchstabe zeigt an, welcher Gilde und somit welchem Formblatt die Art zugeordnet wurde)
f Freibrüter

Trend LUBW Bestandsentwicklung im 25-jährige Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016)
+2 = Bestandszunahme über 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme über 50 %

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 3

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vogelarten, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen, im Wald und in halboffener bis offener Landschaft brüten und auch mehr oder weniger häufig in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999). Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z.B. nach Insekten, Spinnen, Ringelwürmern, Schnecken, kleinen Wirbeltieren und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Mit Ausnahme der Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube legen die Arten jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes dementsprechend anpassungsfähig. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze kommen für die Arten der Gilde als potenzielle Bruthabitate in Frage. Buchfink, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube nutzen als Brutplatz i.d.R. relativ hohe Laub- bzw. Nadelbäume. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig bauen ihre Nester dagegen relativ niedrig in Bäume und Sträucher. Girlitz und Grünfink errichten ihr Nest in Sträuchern oder auf Bäumen und nutzen daneben aber auch Kletterpflanzen mit dichtem Sichtschutz als Brutplatz (HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Da das Untersuchungsgebiet den o.g. Arten geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet, werden sie als potenzielle Brutvögel eingestuft.

Buchfink, Girlitz und Türkentaube sind die einzigen Arten der Gilde, die einen negativen Bestandstrend aufweisen. Sie werden jedoch in Baden-Württemberg nicht mehr auf der aktuellen Roten Liste geführt. Die Bestände der übrigen Arten weisen einen neutralen, im Fall von Mönchsgrasmücke und Ringeltaube sogar positiven Trend auf (BAUER et al. 2016).

Die meisten Arten der Gilde sind häufig in Siedlungen anzutreffen, so dass mit einer relativ geringen Störungsempfindlichkeit zu rechnen ist. In unmittelbarer Nähe zum Nest können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden Gehölze entfernt, die von Freibrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Da sich im unmittelbaren Umfeld an das Untersuchungsgebiet jedoch ähnliche Habitatstrukturen anschließen, in welche die betroffenen Tiere ausweichen können, ist kurz bis mittelfristig von keiner erheblichen Betroffenheit für die Arten der Gilde auszugehen. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet ausreichend groß ist. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit zu einer Schädigung oder Tötung von Tieren, v.a. Nestlingen oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommt.

Durch das geplante Bauvorhaben entfallen Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten in Form von Gehölzbeständen sowie Gras-/Krautfluren. Gehölze mit ähnlicher Strukturausstattung befinden sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass langfristig ein ausreichend großes Nahrungsangebot für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der flächenmäßig geringe Verlust an Nahrungshabitaten keine erhebliche Beeinträchtigung für die potenziell vorkommenden freibrütenden Vogelarten bedeutet. Durch Nachpflanzung von heimischen Vogelnährgehölzen kann jedoch das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet aufgewertet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Entfernung von Gehölzen ist daher außerhalb der Brutzeit der Arten dieser Gilde zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Empfehlung:

Im Zusammenhang mit der Bebauung der Fläche wird empfohlen bei Gehölzneu¬pflanzungen heimische Vogelnährgehölze zu verwenden. Somit wird das Nahrungs- und Nistplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens erhöht. Hierfür geeignet sind Sträucher wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel, Felsenbirne, Schwarzer Holunder und Bäume wie Eberesche, Feldahorn oder verschiedene Obstbaumarten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebiets und in dessen Umgebung

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

kommen. Da das Untersuchungsgebiet innerhalb des Siedlungsraums liegt, ist davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Arten bereits jetzt an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind. Ungewohnte Störreize können jedoch zu erheblichen Störungen von Brutplätzen in der näheren Umgebung führen. In diesem Fall können Meide- und Fluchtreaktionen ausgelöst werden. Da es sich bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten um relativ häufige Arten handelt, die sowohl in Deutschland, als auch in Baden-Württemberg nicht als gefährdet gelten, wird die Betroffenheit einzelner Brutpaare durch Störung als nicht erheblich für die lokale Population erachtet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit der freibrütenden Vogelarten, also im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen

Empfehlungen

Im Zusammenhang mit der Bebauung der Fläche wird empfohlen bei Gehölzneupflanzungen heimische Vogelnährgehölze zu verwenden. Somit wird das Nahrungs- und Nistplatzangebot für Vögel im Umfeld des Vorhabens erhöht. Hierfür geeignet sind Sträucher wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel, Felsenbirne, Schwarzer Holunder und Bäume wie Eberesche, Feldahorn oder verschiedene Obstbaumarten.

8 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Stadt Kornwestheim plant die bauliche Entwicklung der Flurstücke Nr. 2655 und 6858 an der Ecke Remsstraße / Neckarstraße und beabsichtigt in diesem Zusammenhang die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die mit der Bebauung einhergehende Entfernung von Gehölzen und Versiegelung der Gras-/Krautfluren kann mit einer Beeinträchtigung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppe Vögel und Fledermäuse verbunden sein.

Im Zuge der Habitatstrukturkartierung wurden im Untersuchungsgebiet für Vögel geeignete Strukturen erfasst. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich für freibrütende Vogelarten in Form von Gehölzen. Insgesamt ist eine Nutzung des Gebiets durch mindestens 13 Vogelarten denkbar.

Im Untersuchungsgebiet konnten weder Baumhöhlen noch -spalten festgestellt werden, die von Fledermäusen und/oder höhlenbrütende Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten entsprechender Vogel- und Fledermausarten kann ebenso ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne einer Einhaltung von Schonzeiten nötig.

Wird die dargestellte Vermeidungsmaßnahme beachtet, sind die geplanten Eingriffe in Gehölzbestände und Gras-/Krautfluren im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“ in der Stadt Kornwestheim nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen.

9 LITERATURVERZEICHNIS

BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.

BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist".

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

10 ANHANG

10.1 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006[1] wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte" und „streng geschützte" Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG) (FFH-RL),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß **Absatz 1** verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[2] einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

[1] Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

[2] Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Absatz 5:
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen
Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:
Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

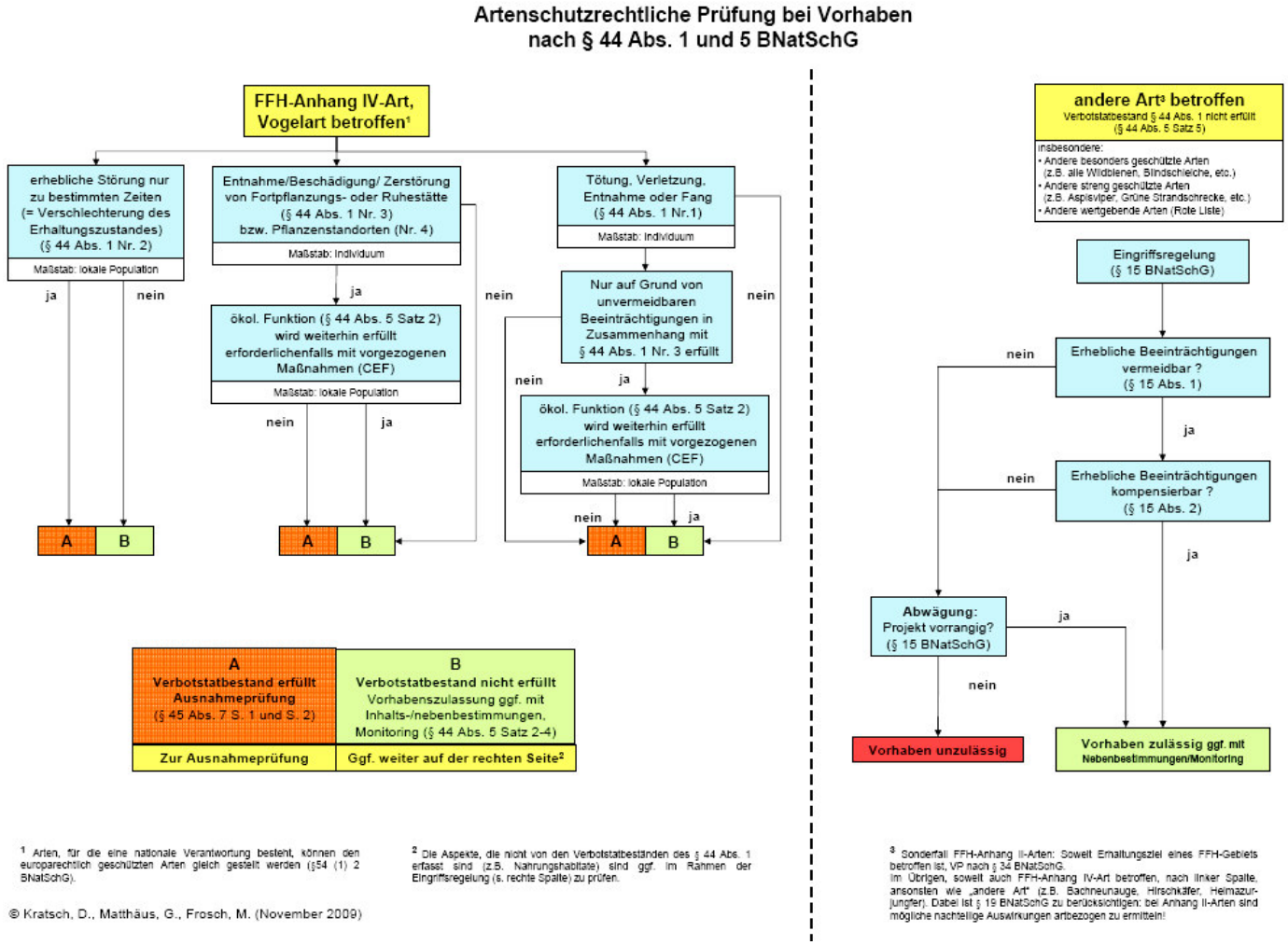

[1] Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

[3] Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heimazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2009)

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

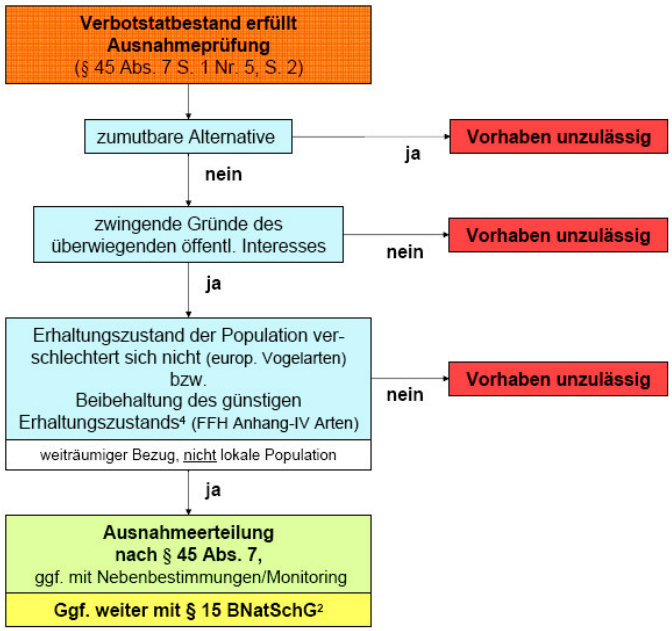

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

[4] Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen" die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (September 2009)

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmevorrausetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,
a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. **(Art. 9 Absatz 2 VRL)**

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL
Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL
In den Berichten ist folgendes anzugeben:

a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebniss

ANLAGE

Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)

Legende

Habitatstruktur

Potenzial für freibrütende Vogelarten

Sonstige Planzeichen

Untersuchungsgebietgrenze

99 Kataster mit Flurstücksnummer

Bebauungsplans „Flurstücke Nr. 2655 und 6858“, Stadt Kornwestheim

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung

Format: A 4

Maßstab: 1:600

	Datum	Zeichen
Kartierung	09/17	TS
Kartographie	09/17	JF
Prüfung	09/17	MS

Auftraggeber:

STADT KORNWESTHEIM

Ökologie-Planung-Forschung
Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/911380, Fax: 07141/9113829
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst:
Ludwigsburg,
29.09.2017